



Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
RD'in Kirsten Glückert
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: kirsten.glueckert@bmwi.bund.de;
buero-VIIB3@bmwi.bund.de

Berlin, 22.11.2018

**BVK-Stellungnahme:
Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur
Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung
(FinVermV)
(Ihr Schreiben vom 05. Nov. 2018)**

AZ: VIIB3 – 72205/013-01

Sehr geehrte Frau Glückert,

wir, der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK), danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs für eine zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (**FinVermV-Entwurf**) und zur Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen unserer Stellungnahme möchten wir Sie auf die aus unserer Sicht zwei wichtigsten Punkte aufmerksam machen:

1. Fehlende Kundenkategorisierung

Weder die gültige Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert wurde („**FinVermV**“), noch der FinVermV-Entwurf enthalten eine Vorschrift zur Kundenkategorisierung. Daher war und ist unklar, ob die Finanzanlagenvermittler die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen haben, wenn sie die Anlageberatung und/oder die Anlagevermittlung gegenüber Privatkunden, professionelle Kunden oder geeigneten Gegenparteien erbringen.

Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften –
German Private Equity and Venture
Capital Association e.V. (BVK)

Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 29 b
10117 Berlin
Telefon +49 30 306982-0
Telefax +49 30 306982-20
bvk@bvkap.de
www.bvkap.de

Deutsche Bank AG
IBAN DE34 1007 0024 0012 1251 00
BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank AG
IBAN DE81 1008 0000 0930 1100 00
BIC COMDE33HAN

Sitz/Vereinsregister
Berlin, Amtsgericht
Charlottenburg 9378 NZ

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Ulrike Hinrichs

Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einer Finanzdienstleistungserlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes („KWG“) gelten unterschiedliche Anforderungen, je nachdem, gegenüber welcher Kundenkategorie sie die entsprechenden Finanzdienstleistungen erbringen; siehe beispielhaft § 64 Abs. 2 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“). Daher enthält § 67 WpHG eine Regelung zur Kundenkategorisierung, auf die in den entsprechenden Vorschriften zurückgegriffen wird, wenn vorgesehen ist, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Verpflichtungen nur erfüllen muss, wenn die entsprechende Dienstleistung gegenüber Privatkunden erbracht wird.

Es war auch schon unter der FinVermV gängige Praxis, dass die Finanzanlagenvermittler nach Rücksprache und Diskussion mit den zuständigen Gewerbeämtern bzw. Industrie- und Handelskammern gegenüber beispielsweise professionellen Kunden, eine wichtige Kundenkategorie bei Private Equity Investitionen, bestimmte Verpflichtungen nach dem WpHG nicht zu erfüllen hatten. Diese für Finanzanlagenvermittler gängige Praxis sollte auch in der überarbeiteten FinVermV, in Angleichung an die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gültige Systematik im WpHG, kodifiziert werden.

Insbesondere sollte in der überarbeiteten FinVermV vorgesehen werden, dass § 67 WpHG zur Kundeneinstufung auch für Finanzanlagenvermittler gilt.

2. Fehlende Übergangszeit

Nach Artikel 2 der FinVermV-Entwurf (Inkrafttreten) soll die überarbeitete FinVermV am Tag nach dessen Verkündung in Kraft treten. Somit sind in dem FinVermV-Entwurf keine Übergangsvorschriften bzgl. der Umsetzung der neuen Regelungen vorgesehen.

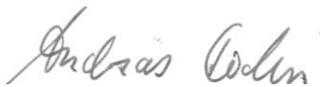
Dies stellt gerade kleine Finanzanlagenvermittler vor große Herausforderungen. Beispielsweise dürfte es für die Finanzanlagenvermittler schwierig sein, die neu eingeführte Aufzeichnungspflicht von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der überarbeiteten FinVermV zu erfüllen. Die Einrichtung und Prüfung der technischen Voraussetzungen zur Telefonaufzeichnung stellte schon Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor Inkrafttre-

ten der entsprechenden Regelungen vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Es ist daher zu erwarten, dass auch Finanzanlagenvermittler eine gewisse Zeit benötigen werden, um die Technik zu implementieren, zu testen und anzuwenden.

Um den Finanzanlagenvermittler genügend Zeit zu geben, die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sollte daher ein Übergangszeitraum vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere, da der FinVermV-Entwurf erst Anfang November 2018 veröffentlicht wurde, obwohl die gesamte Branche spätestens seit dem Jahr 2017 darauf wartet, und mit einem baldigen Inkrafttreten der überarbeiteten FinVermV aufgrund der nunmehr fast einjährigen Verspätung zu rechnen ist.

Für eine Erörterung der dargestellten Gesichtspunkte und bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit persönlich oder auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Rodin
BVK-Vorstand und
Leiter des BVK-Rechtsbeirates



Ulrike Hinrichs
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied